

STATUTEN des Vereines

„Verein der Freunde des Flughafens Linz“

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich:

- (1) Name des Vereines: Verein der Freunde des Flughafens Linz
- (2) Sitz des Vereines: 4063 Hörsching, Flughafenstraße 1, seine Tätigkeit erstreckt sich auf den Flughafen Linz.
- (3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

§ 2: Zweck:

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn ausgerichtet ist, bezweckt die objektive Meinungsbildung über den Flughafen Linz und die Zivilluftfahrt.

§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes:

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs.2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden:
- (2) Als ideelle Mittel dienen:
 - a) regelmäßige Zusammentreffen
 - b) Informationsaustausch über die Luftfahrt
 - c) Vorträge
 - d) Exkursionen und Reisen zu Flughäfen und Luftfahrtbetrieben
- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch
 - a) Mitgliedsbeiträge
 - b) Spenden
 - c) Erträge aus Veranstaltungen
 - d) sonstige Zuwendungen

§ 4: Arten der Mitgliedschaft:

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.
- (2) **Ordentliche** Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen. **Außerordentliche** Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrages fördern. **Ehrenmitglieder** sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.
- (3) An ordentlichen Mitgliedern gibt es Hauptmitglieder und Anschlussmitglieder. Anschlussmitglied kann ein/e Partner/in eines Hauptmitgliedes sein, das im gemeinsamen Haushalt mit dem Hauptmitglied wohnt und keine eigene Vereinszeitschrift bezieht. Der Mitgliedsbeitrag beträgt die Hälfte des Mitgliedsbeitrages eines Hauptmitgliedes (gerundet auf ganze Euro)

§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereines können physische und juristische Personen sowie rechtsfähige Personengesellschaften werden. Die Mitgliedschaft ist frei von politischer Einstellung, religiöser Konfession, sexueller Orientierung sowie Herkunft und Geschlecht.
- (2) Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist eine gewisse Affinität zur Luftfahrt im

Allgemeinen sowie eine positive Grundeinstellung zum Flughafen Linz und allen damit verbundenen Einrichtungen.

- (3) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden, wenn Gründe, welche gemäß § 6 zu einem Ausschluss führen würden, vorliegen.
- (4) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.
- (5) Für Mitglieder, die das 16. Lebensjahr noch nicht erreicht haben, übernimmt der Verein bei Veranstaltungen und Vereinsabenden keine Haftung.

§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt, Widerruf der Datenschutzerklärung und durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann nur zum 31.12. eines Jahres erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens 1 Monat vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist insgesamt länger als 2 Monate nach Vorschreibung mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
Allfällige zu diesem Zeitpunkt bestehende Forderungen des Vereines gegenüber dem Austretenden bleiben bis zur Begleichung bestehen.
- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften oder vereinschädigenden Verhaltens verfügt werden, in diesem Fall steht kein Anspruch auf gänzliche oder teilweise Rückzahlung eines geleisteten Mitgliedsbeitrages zu. Etwaige dem ausgeschlossenen Mitglied übergebene, mit dem Verein in Verbindung stehende Dokumente, Ausweise etc. müssen mit Wirksamkeit des Ausschlusses zurückgegeben werden.
Über den Ausschluss aus Gründen eines unehrenhaften oder vereinschädigenden Verhaltens entscheidet der Vereinsvorstand gemäß §11 (6) mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet der Obmann.
- (5) Die Aberkennung einer Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs.4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.
- (6) Etwaige Ansprüche oder Rückforderungen des Mitglieds müssen bei Austritt binnen 6 Monaten, bei Ausschluss sofort schriftlich an den Vereinsvorstand gestellt werden. Dieser hat bei der nächstmöglichen Sitzung darüber zu beraten. Nicht gestellte Ansprüche oder Rückforderungen fallen dem Vereinsvermögen zu.

§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen.
- (2) Mitglieder dürfen an allen Vereinsausflügen und Vereinsreisen teilnehmen,

sofern diese 14 Tage vor der Ausschreibung für die Teilnahme Mitglieder im Sinne des §5 sind und den fälligen Mitgliedschaftsbeitrag entrichtet haben.

- (3) Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen Mitgliedern, sofern sie das 16. Lebensjahr vollendet haben, und den Ehrenmitgliedern zu.
- (4) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
- (5) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
- (6) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen 4 Wochen zu geben.
- (7) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden
- (6) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins und des Flughafens Linz nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins oder des Flughafens Linz Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung allfälliger Beitrittsgebühren und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.
- (6a) Ungeachtet geltender gesetzlicher Bestimmungen sind die Mitglieder dazu verpflichtet, bei Exkursionen, insbesondere im aviatischen Sicherheitsbereich, auf einem sorgsamem Umgang zu achten, den Anweisungen des autorisierten und des mit der Führung betrauten Personals stets zu folgen, vor der Teilnahme darauf zu achten, keine allgemein verbotenen Gegenstände in den Sicherheitsbereich mitzunehmen sowie es zu unterlassen, ohne ausdrückliche Erlaubnis sicherheitsrelevante Druckwerke, Ausstattungen oder Werkzeuge (auch in Kleinstteilen) aus Flugzeugen, Wartungs- oder Produktionsstätten oder anderen Räumlichkeiten des einladenden Betriebes mutwillig anzueignen oder zu beschädigen.
- (7) Der Mitgliedsbeitrag ist nach Vorschreibung zu entrichten. Langt dieser nicht ein, kommt § 6, Absatz (3) zur Anwendung. Etwaige dem Mitglied übergebene, mit dem Verein in Verbindung stehende Dokumente, Ausweise etc. müssen mit Wirksamkeit der Beendigung der Mitgliedschaft zurückgegeben werden.
- (8) Bis Stichtag 30.6. Beitretende zahlen den vollen Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr, darnach die Hälfte. Ab dem 1.10. Beitretende erhalten eine kostenlose Mitgliedschaft bis Jahresende, wenn Sie sofort den Mitgliedsbeitrag für das Folgejahr bezahlen.
- (9) Für alle Mitglieder gelten die Bestimmungen der Datenschutzerklärung auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmung DSGVO TKG 2003 idgF.

§ 8: Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 bis 13), die Rechnungsprüfer (§ 14) und das Schiedsgericht (§ 15)

§ 9: Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist die „Jahreshauptversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich, in der Regel im 1. Jahresmonat, statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf
 - a) Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung,
 - b) schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
 - c) Verlangen der Rechnungsprüfer (§21 Abs.5 erster Satz VereinsG),
 - d) Beschluss der/eines Rechnungsprüfer/s (§ 21 Abs.5 zweiter Satz VereinsG, § 11 Abs. 2 dritter Satz dieser Statuten),
 - e) Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators (§ 11 Abs. 2 letzter Satz dieser Statuten) binnen vier Wochen statt.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens 2 Wochen vor dem Termin schriftlich oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand (Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c), durch die/einen Rechnungsprüfer (Abs. 2 lit d) oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator (Abs. 2 lit e).
- (4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich oder per E-Mail einzureichen.
- (5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden
- (6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder, sofern sie das 16. Lebensjahr vollendet haben, und die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
- (7) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen
- (9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 10: Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Beschlussfassung über den Voranschlag
- b) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer
- c) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfers
- d) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein
- e) Entlastung des Vorstands
- f) Festsetzung der Höhe einer evtl. Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und außerordentliche Mitglieder
- g) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
- h) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins
- i) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen

§ 11: Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus sieben Mitgliedern, und zwar aus Obmann und Stellvertreter, Schriftführer und Stellvertreterin, Kassier und Stellvertreter sowie Webmaster/Medienbetreuer. Für ihn kann gegebenenfalls auch ein/e Stellvertreter/in bestellt werden.
- (2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächsten Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
- (3) Bei Ableben des Obmannes, des Kassiers oder des Schriftführers übernimmt unverzüglich dessen Stellvertreter den Vereinsvorsitz bzw. dessen jeweilige Funktion bis zur nächstmöglichen Abhaltung einer außerordentlichen Generalversammlung, spätestens im 1. Monat des Folgejahres, gemäß §9 (2) lit.a).
Bei schwerwiegender gesundheitlicher Handlungsunfähigkeit des Obmannes, Kassiers oder des Schriftführers übernehmen nach spätestens 4 Monaten die jeweiligen Stellvertreter vollständig dessen Funktion bis zur dessen Genesung, längstens jedoch 12 Monate. In weiterer Folge ist die Abhaltung einer außerordentlichen Generalversammlung vorzusehen. Die Vertretung des interimistisch eingesetzten Obmannes übernimmt in dieser Zeit das an Jahren älteste Mitglied des übrigen Vereinsvorstands zusätzlich zu seiner gewählten Funktion
- (4) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt drei Jahre; Wiederwahl ist möglich.

- Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
- (5) Der Vorstand wird vom Obmann, bei Verhinderung von seinem Stellvertreter, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch dieser auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
 - (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
 - (7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
 - (8) Den Vorsitz führt der Obmann, bei Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
 - (9) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs.10).
 - (10) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
 - (11) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.
 - (12) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes aus seiner Funktion übergibt dieser mit der Aufbewahrung betrauten Vereinseigentums sämtliche sowie zur Ausübung der Funktion notwendigen sensible Unterlagen oder Datensätze unaufgefordert und ohne Aufschub dem Vereinsvorstand bzw. dessen Funktionsnachfolger.
 - (13) Im Falle eines Ablebens eines Mitglieds des Vorstandes ist der Vereinsvorstand bemächtigt, die zur Ausübung der Funktion notwendigen sensible Unterlagen oder Datensätze im Rahmen des Verlassenschaftsverfahren als Vereinseigentum einzufordern, sofern nicht diese vorab als Kopie oder bei elektronischen Datensätze als entsprechende Datensicherung dem Vereinsvorstand vom jeweiligen Funktionsmitglied oder dessen Angehörigen übergeben werden oder in sonstiger Form zugänglich gemacht wurden.

§ 12: Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung.
- (2) Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses
- (3) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen des § 9 Abs. 1 und Abs. 2 lit.a – c dieser Statuten
- (4) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss

- (5) Verwaltung des Vereinsvermögens
- (6) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern
- (7) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins

§ 13: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der Obmann führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der Obmann-Stellvertreter unterstützt den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
- (2) Der Obmann vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Obmanns und des Schriftführers, in Geldangelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen) des Obmanns und des Kassiers. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.
- (3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden
- (4) Bei Gefahr im Verzug ist der Obmann berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (5) Der Obmann führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand
- (6) Der Schriftführer führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands
- (7) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich
- (8) Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des Obmanns, des Schriftführers oder des Kassiers ihre Stellvertreter.
- (9) Der Webmaster/Medienbetreuer ist für die Führung der Homepage sowie die Medienkontakte zuständig
- (10) Veranstaltungen können von jenen Vorstandsmitgliedern organisiert werden, zu der sie vom Vorstand ermächtigt werden. Zur organisatorischen Unterstützung dürfen Mitglieder außerhalb des Vorstandes an der Organisation beteiligt werden.
- (11) Exkursionen, Vereinsausflüge und Vereinsreisen können von jenen Vorstandsmitgliedern organisiert oder mit Unterstützung von Reisebüros oder –veranstaltern im Sinne des PRG zusammengestellt werden, zu der sie vom Vorstand ermächtigt werden. Über die Durchführung hat der Vorstand zu entscheiden. Sämtliche Abrechnungen im Rahmen von Ausflügen oder Reisen sind dem Kassier gemäß (7) ohne Aufschub vorzulegen. Etwaig anfallende Rückförderungs- oder Ersatzansprüche sind vom Kassier oder unter Kontrolle des Kassiers abzuwickeln und dem Vorstand zu berichten. Für die Abwicklung finanzieller Angelegenheiten sind primär die Vereinskonten heranzuziehen, bei Abwicklung im Erfordernisfall über Privatkonten sind Kontenauszüge für Ein- und Ausgänge unverzüglich vorzulegen.
- (12) Für besondere Anlässe oder Veranstaltungen ist der Vorstand bemächtigt, ein Organisationsteam mit Mitgliedern des Vorstandes, ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern zu bilden. Das Organisationsteam muss aus mindestens zwei Mitgliedern

des Vorstandes bestehen.

§ 14: Rechnungsprüfer

- (1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 8 bis 10 sinngemäß.

§ 15: Schiedsgericht:

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach dem §§ 577 ff ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, daß ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen 7 Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von 7 Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts.
Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 16: Freiwillige Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Ziele wie dieser Verein verfolgt, sonst Zwecken der Sozialhilfe.

Fassung vom Jänner 2020